

3. 1126. (2) Nr. 9055
V e r l a u t b a r u n g.

Bei der Bibliothek zu Laibach ist die mit einem Gehalte von 400 fl. C. M. aus dem Krain. Studienfonde verbundene Scriptorstelle in Erledigung gekommen.

Jene Individuen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, wollen ihre Gesuche bis längstens 31. Juli 1850 bei dieser Statthalterei überreichen, und dieselben mit den Zeugnissen über Alter, Stand, Religion, Sittlichkeit, zurückgelegte Studien, Sprachkenntnisse und allenfalls schon geleistete öffentliche Dienste gehörig documentiren.

Von der k. k. Statthalterei. Laibach am 10. Juni 1850.

Gustav Graf v. Chorinsky,
Statthalter.

3. 1111. (3) Nr. 8386.

Vermöge Eröffnung des hohen Handels- Ministeriums vom 12. d. M., 3. 2499, haben Se. Majestät mit a. h. Entschliebung vom 1. Mai d. J. den fürstlich Thurn und Taxisschen Post-Director, Joh. M. Freih. v. Bellersheim, zum unbesoldeten österr. Consul in Lübeck, mit der Berechtigung zum Bezuge der tarifmäßigen Consular-Gebühren, allergnädigst zu ernennen geruht.

Was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.
Von der k. k. Statthalterei. Laibach am 28. Mai 1850.

Gustav Graf Chorinsky m. p.,
Statthalter.

3. 1110. (3) Nr. 8682.

K u n d m a c h u n g.

Mit Beziehung auf die Kundmachung vom 6. März d. J., 3. 3662, wird bekannt gegeben, daß zu Folge Erlasses des hohen Finanz- Ministeriums vom 29. v. M., 3. 7163 J. F. M., die Erweiterung des Termines zur Einziehung der ungarischen Landesanzweisungen zu 2 fl. auf Einen Monat, d. i. bis Ende Juni 1850, gestattet worden sey.

Laibach am 3. Juni 1850.

Gustav Graf Chorinsky m. p.,
Statthalter.

3. 1136. (2) Nr. 2298.

E d i c t.

Im Nachhange zum hierortigen Edicte vom 13. Mai l. J., 3. 1763, womit bekannt gegeben wurde, daß zu Folge Anordnung des hohen Finanz- Ministeriums den Parteien, welche bisher Vorschüsse für Rechnung und auf Abschlag der Grundentlastungs- Entschädigung gegen gestämpelte Quittungen behoben haben, die ungebührlich verwendeten Stämpelbeträge zurückvergütet werden, wird nunmehr zur Kenntniß der Bezugsberechtigten gebracht, daß die dießfälligen Stämpelgebühren bei der k. k. Landeshauptheide in Laibach gegen ungestämpelte Empfangsbestätigung in Empfang genommen werden können.

Vom Präsidium der k. k. Grundentlastungs- Landescommission für Krain. Laibach den 10. Juni 1850.

Der k. k. Ministerial- Commissär und Präsident:

Dr. Carl Allepitsch m. p.

Der Secretär:

Dr. Anton Schöppl.

3. 1108. (3) Nr. 5880.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird Herr Dr. Sigmund und Frau Maria Karis mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert:

Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Herr Johann Wetsch, Realitätenbesitzer, die Hypothekarklage auf Zahlung von 2000 fl. c. s. c. aus dem Schuldscheine ddo. Laibach 22. superint. 24. Sept. 1838, eingebracht und um Anord-

nung einer Verhandlungs- Tagung gebeten, welche auf den 9. September l. J. bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Bertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts- Advocaten Dr. Oblak als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die beiden Beklagten Herr Dr. Sigmund und Frau Maria Karis werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischendem bestimmten Vertreter ihre weiteren Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.
Laibach am 28. Mai 1850.

3. 1128. (2) Nr. 834

V e r p a c h t u n g s - E d i c t.

Von dem k. k. Verwaltungsamte der Reichsdomäne in Sittich wird bekannt gemacht, daß das Bezugsrecht des, der Religionsfonds- Herrschaft Sittich zustehenden Gefälls an Marktstandgeldern und Viehzöllen von den vier Sitticher Jahrmärkten, in Folge der Verordnung der löbl. k. k. Cameral- Bezirks- Verwaltung zu Neustadt ddo. 4. Juni 1850, 3. 6838, auf weitere drei Jahre, nämlich vom 1. August 1850 bis dahin 1853, öffentlich verpachtet werden. Zu diesem Ende wird auf den 22. Juni l. J., Vormittags von 9 — 12 Uhr, in der Amtskanzlei zu Sittich die Pachtlicitation mit dem Anhange bestimmt, daß die dießfälligen Licitations- Bedingungen täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden können.

Verwaltungsamt der k. k. Reichsdomäne zu Sittich am 8. Juni 1850.

3. 1152. (1) Nr. 2732.

K u n d m a c h u n g.

Das Baden im fließenden Wasser ist heuer, wie in den Vorjahren am Passi Brod ober der Getreidemühle in Colesie und sonst nirgends gestattet.

Was hiemit zum genauen Nachverhalte zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magistrat Laibach am 14. Juni 1850.

3. 1149. (1) Nr. 2630.

K u n d m a c h u n g.

Zufolge Erlasses der hohen k. k. General- Direction der Communicationen vom 31. Mai d. J., 3. 1629 J. P., hat das h. k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten die Errichtung eines Ararial-Postamtes in Fiume mit folgendem provisorischen Personalstande beschlossen:

- Ein Postamtsverwalter als Vorstand, mit dem Jahresgehälte von 900 fl. C. M., dem Genuße einer Naturalwohnung, oder in deren Ermanglung eines Quartiergeldes jährlicher 80 fl. C. M.
- Die Postofficiale mit dem Jahresgehälte von 700, 600 und 400 fl., wovon einer die Gegensperre und Controlle auszuüben hat. Mit jeder dieser Stellen ist die Verpflichtung zum Erlage einer Dienstcaution im Besoldungsbetrage verbunden.

Zur Besetzung derselben wird der Concurrs bis Ende Juni l. J. ausgeschrieben und sind die Gesuche der Bewerber unter Nachweisung der Dienstjahre, Studien und Sprachkenntnisse im Wege der vorgesezten Postdirectionen an die Postdirection in Agram zu leiten.

k. k. Postdirection. Laibach, den 10. Juni 1850.

3. 1150. (1) Nr. 1440/636.
M i n u e n d o - L i c i t a t i o n s - A n k ü n d i g u n g.

Da zu der am 1. d. M. bestimmten Minuendo- Licitation des Fleisch- Ausschrotungs- Rechtes für Agram wenig Collicitanten gekommen und dadurch der Preis des Fleisches so hoch ausfiel, daß das Licitationsprotokoll nicht ratificirt werden konnte, — so wird hiermit der Termin dieser Minuendo- Licitation auf den 25. l. M. Juni festgesetzt, an welchem Tage um 10 Uhr Früh im Comitatssaale das Fleisch- Ausschrotungs- Recht für die k. Haupt- und Freistadt Agram, wie auch für die darin befindliche Capitel- und bischöfliche Jurisdiction unter folgenden Bedingungen verpachtet werden wird:

- Das ausschließliche Ausschrotungsrecht im Bereiche der Stadt Agram und den umliegenden, unter die Gerichtsbarkeit des Agramer Comitats gehörigen Behörden kann jeder österreichische Staatsbürger, der eine Caution von 10,000 fl. C. M. erlegen kann, pachten. 5000 fl. müssen als Badium vor der Licitation erlegt werden, welches Badium dem Nichtersterer gleich nach abgeschlossener Licitation rückertattet wird; der Ersterer aber ist verpflichtet, bei erfolgter Ratification zur Ergänzung der Caution noch 5000 fl zu erlegen.
- Unter der Ausschrotung ist einzig das Ausschroten des frischen, keineswegs aber geräucherten oder gebratenen Fleisches verstanden.
- Die Licitation wird für das Rind-, Kalb- und Lammfleisch zusammen — für das Schweinefleisch aber besonders vorgenommen; jedoch kann derselbe Pächter beides übernehmen.
- Die strenge Pflicht des Pächters wird es sein, reines Fleisch ohne Zuwage zu verkaufen. Als Zuwage wird betrachtet: Kopf, Untersüße, Lunge, Leber, Herz und Flecken. Die Zuwage muß in einem besondern Locale und um die Hälfte des für das reine Fleisch bei der Licitation bestimmten Preises, das Kuh- und Büffel Fleisch aber um 1 kr. C. M. pr. Pfund wohlfeiler, als das Ochsenfleisch verkauft werden.
- Da es sich erwiesen, daß die Theilung der Pachtung der Ausschrotung des Rindfleisches von jener des Kälbernen und Lämmernen wegen der vielen Ungelegenheiten nicht rätlich ist, so wie eine besondere Licitation deshalb vorzunehmen zwecklos wäre, so wurde bestimmt:
 - daß das Kalbfleisch stets um 1 kr. C. M. höher als das Rindfleisch verkauft wird; daher der Preis des Rindfleisches als Basis angenommen wird;
 - der Preis des Lämmernen muß stets um 2 kr. C. M. geringer, als jener des Rindfleisches seyn.
- Bei der Pachtung des Schweinefleisches, welches ebenfalls ohne Zuwage ausgeschrotet wird, wird als Basis das frische Schweinefleisch dienen, dessen Ausschrotung öffentlich licitirt wird; hiernach wird
 - ein Pfund frisches Schmeer um 5 kr. C. M. theurer als der Licitationspreis des schweinenen Fleisches, welches hier als Basis dienen wird, seyn;
 - ein Pfund frischer Speck wird um 3 kr. C. M. theurer als das Schweinefleisch verkauft;
 - ein Pfund abgezogenes Schweinefleisch wird um 1 kr. C. M. wohlfeiler verkauft.
- Was die Zuwage beim Schweinefleisch betrifft, wohin Kopf, Füße, Leber, Lunge und Nieren gehören, so wird das Pfund hiervon um die Hälfte wohlfeiler als das Schweinefleisch seyn;

- 8) Frische Schinken mit der Haut und Speck werden um 3 kr. C. M. theurer als das Schweinefleisch seyn; übrigens wird das Verkaufen solcher Schinken in größerer Anzahl unter der Strafe der Confiscirung verboten.
- 9) Die Zeit der Verpachtung wird auf drei nach einander folgende Jahre bestimmt. Sollten jedoch die Licitanten es wünschen, so wird die Verpachtung auf 2 oder auf 1 Jahr, jedoch auf keine kürzere Zeit stattfinden können.
- 10) Der Pächter wird das ausschließliche Recht, ja die Pflicht haben, im Bereiche der Stadt Agram auf dem Zelačić-Platze, auf der Kapitelseite in den Fleischbänken unter der Mauer und auf der bischöflichen Seite in der dortigen Fleischbank das Fleisch auszuhacken und zu verkaufen. — Für den Gebrauch erstbenannter Fleischbänke wird er dem Agramer Capitel 330 fl., dem Agramer Bisthum aber 50 fl. C. M. bezahlen; außer den obbenannten Orten wird es dem Pächter frei seyn, sich in welcher immer Gegend der Stadt den Ort zum Fleischaus-hacken zu wählen, jedoch unter der Bedingung, daß derselbe, falls er einen Ort auf einem Capitel- oder bischöflichen Platze wählen sollte, das bestimmte Platzgeld zu zahlen haben wird, was er in dem Bereiche der Stadt Agram nicht zahlen muß, die für die Zeit der Pachtung auf dieses Recht freiwillig verzichtet hat; eben so dürfen auf den Verkaufsorten keine Hütten, sondern tragbare Geräthe seyn, die nach beendeter Verkauft entfernt werden müssen.
- 11) Dem Pächter wird das Recht ertheilt, durch 2 Monate im Jahre das Rindfleisch theurer, als der Licitationspreis seyn wird, auszuschnitten.
- 12) Der Pächter darf einzig in den hiesfür bestimmten Schlachtbrücken das Vieh schlachten lassen, und das in der bestimmten Zeit und zwar im Monate April bis Ende September zwischen 5 und 7, und im October bis März zwischen 3 bis 5 Uhr. Bei dieser Gelegenheit hat er den vom Comitate hiezu bestimmten Chyrurgen zu rufen, damit dieser sich überzeuge, daß nur gesundes Vieh und ohne jeden Fehler geschlachtet werde; hiesfür hat er ihm für das große Schlachtvieh 3 kr., für das kleine 1 kr. pr. Stück zu zahlen, widrigenfalls er 100 fl. Strafe zu Gunsten des errichtet werdenden Armenfondes bezahlen wird; falls aber der Pächter überwiesen werden sollte, ungesundes Fleisch verkauft zu haben, so verfällt sowohl er, als alle jene, die mit ihm diefalls einverstanden waren, dem Criminalgerichte.
- 13) Der Pächter muß dem Publikum das volle Gewicht und solches Fleisch, als es verlangt, liefern, nämlich mit oder ohne Zuwage; sollte er durch das Gewicht, oder dadurch, daß er die Zuwage als reines Fleisch verkauft, das Publikum benachtheiligen, wird er jedesmal mit 20 fl. C. M. gestraft, welche dem sub 12 erwähnten Zwecke zufallen werden.
- 14) Es wird die strengste Pflicht des Pächters seyn, die Bewohner dieser Stadt mit gutem und hinlänglichem Fleische täglich zu versehen, widrigens das mangelnde Fleisch von der Behörde beigebracht und aus der erlegten Caution des Pächters bestritten wird — die hierdurch verminderte Caution muß der Pächter sogleich ergänzen.
- 15) So wie der Pächter für die Erfüllung aller obbezeichneten Punkte haftet, eben so wird er für die Vergehen seiner bei dem Ausschneiden verwendeten Individuen gutstehen.
- 16) Der Pächter muß alle ihm zum Gebrauche überlassenen Gebäude, Fleischbänke und Schlachtbrücken in gutem Zustande erhalten und bei Ablauf der Pachtzeit, wo nicht in besserem, wenigstens in jenem Stande, als er sie übernommen, übergeben, weil sonst der durch ihn veranlaßte Schaden aus seiner Caution ersetzt würde.

- 17) Der Pächter kann das Unschlitt um 3 kr. C. M. höher als das reine Rindfleisch limitirt wird, verkaufen, aber nicht theurer.
- 18) Die im 1. Punkte bestimmte Caution von 10000 fl. C. M. muß entweder in Barem, Staatspapieren (Metalliques) oder in mit pupillarmäßiger Sicherheit in diesen Königreichen intabulirten Obligationen erlegt werden.
- 19) Alle durch die Nichterhaltung der durch die Licitation festgesetzten Bedingungen entstandenen Klagen, werden im kurzen mündlichen Verfahren verhandelt.
- 20) Jene, die am festgesetzten Tage aus wichtigen Gründen bei der Licitation nicht erscheinen könnten, werden hiemit aufgefordert, ihre Anträge schriftlich dem ersten Vicegespan dieses Comitats, Hrn. Alexander Kralj, bis zum 25. Juni d. J., als dem Licitationstermine, einzuschicken; der Hr. Vicegespan wird Jenen, denen ein oder der andere Punkt nicht hinlänglich klar seyn sollte, sobald sie sich an ihn wenden, erklären.

Nach diesen Bedingungen wird, wie oben bereits bekannt gegeben wurde, am 25. Juni d. J. um 10 Uhr Vormittags im Comitatsgebäude die Licitation abgehalten, wohin alle Licitationslustigen hiemit höflichst geladen werden.

Aus der Sitzung des leitenden Ausschusses des Agramer Comitats am 1. Juni 1850.

Dr. Galac m. p.
Comitatsnotär.

3. 1115. (2) Nr. 1946.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Paasberg wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Mathias Hebevar von Großlask, wider Michael Gorbach von Grahovo, wegen schuldigen 96 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Regern gehörigen, auf 998 fl. 15 kr. gerichtlich geschätzten $\frac{1}{2}$ Hube in Grahovo, gewilliger und zur Vornahme der 12. Juli, der 12. August und der 12. September d. J., jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr loco Grahovo mit dem Anhange angeordnet, daß diese Realität, im Falle sie bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter der Schätzung dem Meistbietenden zugeschlagen werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen liegen in den gewöhnlichen Amtsstunden zur Einsicht bereit.

Bezirksgericht Paasberg am 27. April 1850.

3. 1123. (2) Nr. 1630.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Reichs-Domäne Adelsberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Herrn Carl Pfefferer von Raunach, die executive Feilbietung der, dem Joseph Shepielo von Raal gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Raunach sub Urb. Nr. 90 vorkommenden, zu Raal gelegenen Hofstatt, wegen aus dem w. a. Vergleich vom 22. Sept. 1848, Nr. 318, und der Session vom 4. Jänner 1849 schuldigen 17 fl. 4 $\frac{1}{2}$ kr. bewilliget, und hiezu die Feilbietungstagungen auf den 11. Juli, 12. August und 12. September d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittag loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die obgenannte Realität bei der dritten Feilbietungstagung auch unter dem gerichtlichen Schätzungswerte pr. 385 fl. hintangegeben werden würde, falls solche bei der 1. und 2. nicht an Mann gebracht werden könnte.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hieram in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Adelsberg am 27. Mai 1850.

3. 1140. (2) Nr. 1219.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Cameral-Herrschaft Laß wird bekannt gemacht:

Es habe Frau Maria Bergant, von St. Thomas Haus Nr. 14, wider Frau Maruscha Ranth, geb. Pinter, oder ihre allfälligen Rechtsnachfolger die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung des, auf der im Grundbuche der Cameralherrschaft Laß sub Urb. Nr. 2016 vorkommenden $\frac{1}{3}$ Hube Haus Nr. 14 zu St. Thomas, zu Gunsten der Beklagten haftenden Ehevertrages ddo. et intab. 12. Feb. 1808 pr. 510 fl. oder 430 fl. d. W. eingebracht, worüber zum ordentlichen mündlichen Verfahren die Tagung auf den 26. Juli, um 9 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte bestimmt worden ist.

Da der Aufenthalt der Beklagten oder ihrer allfälligen Rechtsnachfolger unbekannt ist, so ist ihnen

ein Curator ad actum in der Person des Georg Ranth von St. Thomas aufgestellt worden, mit welchem diese Streitsache verhandelt und nach den bestehenden Gesetzen entschieden werden wird.

Dies wird der Beklagten oder ihren Rechtsnachfolgern mit dem Anhange erinnert, daß sie dem ihnen aufgestellten Curator ihre Behelfe an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter anher namhaft zu machen, oder zur angeordneten Tagung persönlich zu erscheinen, widrigens sie alle aus ihrer Veräußerung entstehenden Folgen sich selbst beizumessen hätten.

K. k. Bezirksgericht Laß am 6. Mai 1850.

3. 1141. (2) Nr. 2496.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird dem Anton Eulif, unbekanntem Aufenthaltes, und seinen gleichfalls unbekanntem Erben und Rechtsnachfolgern hiemit bekannt gegeben: Es habe wider sie Herr Johann Eulif, von Sturia H. Nr. 10, die Klage auf Anerkennung des Eigenthums der im Grundbuche der gewesenen Herrschaft Wippach sub Urb. Fol. 550, R. 3. 70 vorkommenden $\frac{7}{240}$ Unterfaß, bestehend aus dem Hause Conf. Nr. 10 in Sturia mit Stall und Mistlade, hieran überreicht, worüber zum ordentlichen mündlichen Verfahren die Tagung auf den 4. October l. J., Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte, mit dem Anhange des S. 29 a. G. D., angeordnet wurde.

Da dem Bezirksgerichte der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, so fand man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten, in der Person des Herrn Peter Disrancesko von Sturia, einen Curator ad actum aufzustellen, mit dem diese Rechtsache nach der Vorschrift der Gerichtsordnung durchgeführt werden wird.

Dessen werden die Beklagten mit dem Beisatze verständigt, daß sie ihre Rechtsbehelfe dem aufgestellten Curator an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter anher namhaft zu machen, oder zur angeordneten Tagung persönlich zu erscheinen, widrigens sie alle aus ihrer Veräußerung entstehenden Folgen sich selbst beizumessen hätten.

Bezirksgericht Wippach den 22. Mai 1850.

3. 1130. (2)

Grundrealitäten-Verpachtungen.

Von den eine Stunde von Sittich und $2\frac{1}{2}$ Stunden von Seisenberg entfernten, in dem bekannten Wallfahrtsorte Dbergurk (Korka) in Unterkrain, an der Bezirksstraße von Seisenberg gegen Großlaskitsch gelegenen Grundrealitäten werden zu Michaeli d. J. auf 6 nach einander folgende Jahre, mit oder ohne Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, aus freier Hand verpachtet.

Die sämtlichen Wohngebäude sind zu jeder Speculation, vorzüglich zum Wirths- u. Krämergewerbe, geeignet; daher diese jenen Pachtlustigen anzuempfehlen sind, die ein derlei Gewerbe zu betreiben wünschen.

Nähere Auskünfte können im Orte daselbst unter der Chiffre: J. N. zu Dbergurk gegen frankirte Briefe eingeholt werden.

Oznaniilo.

Na Kerki na Dolenskim, pol treko uro od Zuženberga, v enako imenovanim kantonu, bo od s. Mihela naprej več kmetijskih zemljiš, ktere pri stranski cesti od Zuženberga proti velikim Laščam leže, iz pohištvi al brez ta-istih, na 6 let prostovoljno v užitek dano.

Te pohištva so posebno tistim priporočiti, kteri se z kerčmarijo, štacnarijo, al kako drugo kupčijo pečati hočejo. Kaj več od tega se zve po pismih, stroškov prostih, z napisam J. N. na Kerki.

3. 1127. (2)

Nachricht.

Den 17. Juni l. J. werden in dem Sitticher Schloßgebäude aus freier Hand mehrere Zimmereinrichtungsstücke, als: Tische, Sessel, Kästen, Bettstätte nebst verschiedenen Kleinigkeiten, mitunter auch ein vierfüßiger, gut conservirter Wagen mit Bordach und Koffer licitando veräußert werden.

Wozu man die Kauflustigen höflichst einladet.

Sittich den 8. Juni 1850.

In der **Ignaz v. Kleinmayr'schen** Buchhandlung in Laibach ist zu haben:

Mayrhofer, Dr. Carl, die Einheit des Wissens und Glaubens. Im Lichte des Somnambulismus und Hellsehens dargelegt in der Geschichte einer Somnambule. 1850. 1 fl.

Mittheilungen über Handel, Gewerbe und Verkehrsmittel, sowie aus dem Gebiete der Statistik überhaupt, nach Berichten an das k. k. Handelsministerium. Herausgegeben von der Direction der administrativen Statistik. 1ter Jahrg. 1850. 1tes Hef. Preis für 12 Monatshefte 4 fl. 30 kr.

Nickau, F., neuentdecktes Heilverfahren gegen Hämorrhoiden, Gicht, Lähmungen, Rheumatismus, Scropheln, Hypochondrie, Engbrüstigkeit, Krankheiten der Geschlechtsheile, Flechten, Ausschläge, Mercurialsiechthum und Knochenleiden u. s. w. u. s. w., als unfehlbar bewährt und empfohlen durch Zeugnisse von Kranken, die durch dieses Mittel ihre volle Gesundheit wieder erlangten, nachdem sie von allen Ärzten als unheilbar aufgegeben worden sind. Zweite Auflage. 1849. 1 fl. 30.

Amberger, Dr. Jos., Pastoraltheologie. 1ter Bd. Regensburg 1850. 1 fl.

Bülow, Fr., geheime Geschichten und räthselhafte Menschen. Sammlung verborgener und vergessener Merkwürdigkeiten. 1ter Bd. Leipzig 1850. 4 fl. 10 kr.

Förster, Dr. Fr., Preußens Helden im Kriege und Frieden. Eine Geschichte Preußens seit dem großen Churfürsten bis zum Ende der Freiheitskriege. In Biographien seiner großen Männer. 2te Auflage. 1te Lieferung. Nebst den Kunstbeilagen: Friedrich I. und die weiße Frau. Marschall Derfflinger. Berlin 1847. Diese Auflage wird etwa 16—20 Lieferungen, à 17 kr., umfassen, von denen jede mit einem radirten Kunstbilde in Zondruck geschmückt ist. Alle drei Wochen erscheint eine solche Lieferung.

Guizot, M., Histoire de la revolution d'Angleterre depuis l'événement de Charles I. jusqu'à sa mort. Quatrième édition précédée d'un discours sur l'histoire de la révolution d'Angleterre. Tome premier. Leipzig 1850. Preis für 2 Bde. 3 fl. 20 kr.

Reichsgesetze für das Kaiserthum Oesterreich. 13—15tes Hef, enthaltend: das Stempel- und Zergesetz, gültig für alle Kronländer, in welchen das Stempel- und Zergesetz vom 27. Jänner 1849 in Wirksamkeit steht. Wien 1850. 1 fl.

Schuselka, Franz, das provisorische Oesterreich. Leipzig 1850. 40 kr.

Voigt, Dr. Christ. August, Vorschlag zu einer Eisenbahn, welche Triest und Triume directe untereinander und beide wieder mit Laibach auf dem möglichst kurzen Wege verbindet. Mit einer lithographirten Charte. Wien 1850. 15 kr.

Payne's Universum und Buch der Kunst. Neue Folge. 1. Bd. 1—4tes Hef à 26 kr. -- Dieses Universum erscheint in schönem Hoch-Quart-Format, brillant ausgestattet und mit um das Doppelte vermehrtem Text in Hefen; jedes Hef enthält drei Stahlstiche von vollendetster Ausführung. Außerdem aber enthält der letzte halbe Bogen eines jeden Hefes eine Anzahl vorzüglicher Holzschnitt-Illustrationen, welche das Neueste aus dem Gebiete der Industrie und der Gewerbe bringen, und ein eben so vollständiges als practisches Ideenmagazin für kunstgewerbliche Zwecke bilden. -- Der Subscriptionspreis von 26 kr. pr. Hef muß bei solcher Schönheit und Gediegenheit des Werkes als gewiß billig erscheinen. Einzelne Hefte werden nicht gegeben und jeder respectivo Abonnent muß sich auf die Abnahme von mindestens einem Bande verbindlich machen. -- Von 3 zu 3 Wochen erscheint ein Hef. Die Vielseitigkeit des Werkes selbst und die Reichhaltigkeit des Stoffes lassen, ohne den empfindlichsten Nachtheil für dasselbe, eine Einschränkung oder ungeeignete Abkürzung durchaus nicht zu; es wird demnach jeder Band aus 36 Hefen obenbemerkten reichen Inhaltes bestehen und mit dem letzten (36ten) Hefte des gegenwärtig beginnenden 1. Bandes erhält jeder Subscribent gratis eine

Prämie

bestehend in dem großen Prachtbilde:

Die Venus,

gemalt von Tizian.

Größe des Gegenstandes: 15 1/2" hoch, 23" breit.

Adolarius, Leo, die Geheimnisse des neuen Testaments, oder Zweifel, Beweise, Aufschlüsse und Offenbarungen über das Uebernatürliche und Mysteriöse der Geburt, Auferstehung, Himmelfahrt, so wie der Wunderthaten und Gleichnisse Jesu Christi — gegenüber dem Teufelsdienste unserer Zeit. Weimar 1850. 59 kr.

Bauer, Bruno, Kritik der Evangelien und Geschichte ihres Ursprungs. 17. Lieferung. Berlin 1850. 20 kr. Das ganze Werk wird circa 15 Lieferungen, à 20 kr., umfassen.

Challé, Frau von, Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, oder was wir wollen, was wir sollen und was wir können; beantwortet aus dem Gesichtspuncte der Religion, des Staats und der Persönlichkeit. Weimar 1850. 1 fl. 40 kr.

Beyer, Moriz, das Auswanderungsbuch, oder Führer und Rathgeber bei der Auswanderung nach Nordamerika und Australien mit Berücksichtigung von Texas und Californien, in Bezug auf Ueberfahrt, Ankunft und Ansiedelung, nebst einer vollständigen Schilderung des geographischen, politischen und gesellschaftlichen Zustandes jener Länder, und genauer Erörterung aller bei der Auswanderung zu berücksichtigenden Punkte. Großentheils nach eigener Auffassung während eines zweijährigen Aufenthaltes in Amerika. Mit einer Abbildung und zwei colorirten Charten. Dritte verbesserte und stark vermehrte Auflage. Leipzig 1850. 1 fl. 30 kr.

Führer durch die Industrie-Ausstellung in Leipzig. Ostermesse 1850. Erinnerungsblätter für Freunde des deutschen Gewerbsfleißes. Geschichtlich, statistisch, gewerblich. Zweite, umgearbeitete Auflage. Leipzig 1850. 24 kr.

Gersheim, F. H. R. v., die wohlfeilste, schnellste und einfachste Art, Eisen, Stahl, Messing, Packfong, Silber etc. etc. dauerhaft und schön galvanisch zu vergolden und zu versilbern, nebst allen bei dieser Operation eintretenden Nebenumständen und nothwendigen Handgriffen, durch welche das vollständige Gelingen bedingt ist. -- Ferner: die einfachste, wohlfeilste und verlässlichste Art, aus unbrauchbaren Gold- und Silberaufösungen selbst den geringfügigsten und unbebeutendsten Gehalt an Gold und Silber wieder zu gewinnen; nebst dem Recepte des Pariser Polirpulvers, welches unter dem Namen: Poudre résulgente in Paris verkauft wird und sich zur Reinigung oder Polirung von Gold, Silber, Kupfer, Stahl und anderen Metallen als das vorzüglichste Mittel bewährt. Für jeden Gewerbsmann anwendbar und verständlich; mit 13 in den Text eingedruckten Zeichnungen. Wien 1850. 1 fl.

Kolisch, Sigmund, Ludwig Kossuth und Clemens Metternich. 3 Bde. Leipzig 1850. 6 fl. 40 kr.

Noack, Dr. Ludwig, das Mysterium der Christenthums, oder die Grundidee des ewigen Evangeliums. Leipzig 1850. 54 kr.

Petermann, Cantor, was ist eigentlich Socialismus und Communismus, und was bezweckt diese Partei? Weimar 1850. 34 kr.

Raudnitz, Dr. L., die Heilung der Brust- und Lungenübel. Practische Abhandlung über die Lungenschwindsucht. Leipzig 1850. 34 kr.

Unterhaltungsbuch für Alt und Jung. 2ter Jahrg. 1850. Mit 20 Holzschnitten. Berlin. 26 kr.

Likawez-Oberhauser, Dr. Aug., die europäischen Staatsverhältnisse. Vergleichend dargestellt. Wien 1850. 36 kr.

3. 942. (3)

Schönes neues Handlungslocale.

In Laibach an der Unterkrainer nach Carlstadt, Agram, Sonnegg, Laschitsch, Reifnitz, Gottschee und deren Concurrenzen führenden Hauptcommercial- und Poststraße, in welche gerade vor demselben Hause die Eisenbahn- und Getreidemarkt-Communications-Straße einmündet, sind zwei neue Gewölbe, nämlich eines zur Eisen- und das andere zur Spezereiwaren-Handlung mit angränzender heizbarer Schreibstube, ganz neu hergestellt, und sind nebst nachfolgenden Localitäten im Juni 1850 (schon aus der Ursache, damit der Anfang geschieht, resp. diese Handlung in's Leben gerufen werde), als: 2 lichte große Zimmer im 1. Stocke, 1 oder 3 Zimmer im 2. Stocke, dann im Erdgeschoße 2 Keller und Holzlegen, sehr billig zu vermieten.

Bemerkt wird, daß das Haus Nr. 14, in welchem diese Localitäten sich befinden, ganz neu hergestellt, sich gerade auf der besuchtesten Kreuzstraße, wie oben gesagt, befindet, und bei dem Umstande, als in der ganzen Umgegend keine Specerei- und Eisenhandlung besteht, die Passage für ganz Unterkrain und obige viele Ortschaften einzig auf diesen Punct beschränkt ist, sich zu einer gemischten Warenhandlungs-Ausübung um so mehr trefflich eignet, als auch dieses Locale unweit des Linienamtes sich befindet, und für größere, nach auswärts verkaufte Artikel in gefällsämmtlicher Richtung Abschreibungen erwirkt werden können.

Auch wird in diesem Hause eine Schankgerechsamkeit betrieben werden.

Darauf reflectirende, selbstständig werden wollende Herren vom Handlungsstande belieben sich dießfalls mit frankirten Briefen oder persönlich an den Hausbesitzer F. Grefel in Laibach um das Nähere zu befragen.

Bücher, Musikalien und Fortepiano's sind zu den billigsten Bedingungen auszuleihen bei Joh. Giontini in Laibach am Hauptplatz.